

SATZUNG

des Vereins **Ökumenischer Sozialdienst Türkenfeld / Zankenhausen e.V.**

§ 1 Name/Sitz

- (I) Der Verein führt den Namen „Ökumenischer Sozialdienst Türkenfeld / Zankenhausen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (II) Er hat seinen Sitz in Türkenfeld, Lkr. Fürstenfeldbruck

§ 2 Zweck

- (I) Aufgabe des Vereins ist es, sich im Sinne der christlichen Kirchen caritativer und sozialer Aufgaben vorwiegend in der Gemeinde Türkenfeld / Zankenhausen anzunehmen.
- (II) Hauptwirkungsfeld des Vereins hat dabei die Förderung, Betreuung und Pflege von Personen zu sein, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (insbesondere aufgrund ihrer Gebrechen, Behinderung oder (chronischen) Erkrankung) der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen
- (III) Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 und 2 sieht der Verein insbesondere in der
 1. Ausübung der (ambulanten) Kranken-, und Altenpflege,
 2. Beratung, Pflege und Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung gebrechlicher wie behinderter Menschen oder (chronisch) Kranker.
 3. Förderung sozial-caritativer Anliegen in Türkenfeld und Zankenhausen
 4. Gewinnung, Förderung und Anleitung von ehrenamtlichen Kräften
 5. Ausbildung, Anleitung und Fortbildung von für die Erfüllung der unter Nr. 1 mit 3 genannten Aufgaben unverzichtbaren teilzeit- und vollbeschäftigten Mitarbeiter(innen) und
 6. Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen in caritativen und sozialen Angelegenheiten.
- (IV) Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Ansehen der Person, der Konfession oder Weltanschauung.
- (V) Der Verein kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, soweit dies mit seiner Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in seinem Interesse gelegen ist.
- (VI) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.
- (VII) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (I) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (IV) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (I) Der Verein ist als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg, und dem Deutschen Caritasverband e.V., Freiburg, angeschlossen. Er ist außerordentliches Mitglied beim Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V. Für ihn selbst wie seine Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, gelten die Statuten der vorstehenden Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes entsprechend mitzuwirken.
- (II) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, entscheidet jeweils die Vorstandschaft des Vereins. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (III) Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (IV) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (V) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (VI) Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber der Vorstandschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- (VII) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (VIII) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (IX) Bei Festsetzung der Beiträge sind die Mitglieder grundsätzlich gleich zu behandeln.
- (X)

§ 6 Vereinsvermögen

- (I) Beim Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen. Es steht dem Verein selbst zu. Die Mitglieder haben keinen Anteil daran.
- (II) Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seines Zweckes und seiner Aufgaben lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft und Vorstand

- (I) Die Vorstandschaft besteht aus
 1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der zweiten Vorsitzenden
 3. Kassenführer/in
 4. Schriftführer/in
 5. einem weiteren Mitglied
 6. dem katholischen Ortspfarrer, der für die Pfarreien Türkenfeld und Zankenhausen zuständig ist,
 7. dem/der evangelischen Ortspfarrer/in, der/die für den Bereich Türkenfeld und Zankenhausen zuständig ist.
- (II) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der/die 1. Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.
- (III) Die Mitglieder der Vorstandschaft nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft ist der ökumenischen Trägerschaft des Vereins Rechnung zu tragen. Wiederwahl und vorzeitige

Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so bestimmt der Vorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter des verwaisten Amtes. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist.

(IV) Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

(V)

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft:

- (I) Die Vorstandschaft hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Ihre Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.
- (II) Der/die 1. Vorsitzende hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter/innen. Für die Behandlung von Personalangelegenheiten ist die Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- (III) Die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die ihnen dabei entstehenden Auslagen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis vom Verein ersetzt.

§ 10 Willensbildung der Vorstandschaft

- (I) Die Vorstandschaft wird durch Beschlussfassung tätig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung der/des sie/ihn vertretenden 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (II) Die/der 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen jeweils eine Woche zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Sitzungen der Vorstandschaft den Vorsitz. Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertritt sie/ihn die/der 2. Vorsitzende. Ist auch sie/er verhindert, so vertritt sie/ihn ein anderes Mitglied der Vorstandschaft, das von den übrigen Mitgliedern dazu bestimmt wird.
- (III) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens vier von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Ist die Vorstandschaft beschlussunfähig, so ist sie umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch nicht ohne die/den 1. oder 2. Vorsitzende(n) beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt in solchem Fall Abs. 2 entsprechend.
- (IV) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder der Vorstandschaft ersehen lässt, sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaute nach wiedergibt. Das Protokoll ist von der Leiterin/vom Leiter der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und von der Vorstandschaft zu genehmigen.
- (V) Eine Beschlussfassung der Vorstandschaft ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (VI) Ein Mitglied der Vorstandschaft kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Vorstandschaft ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes der Vorstandschaft hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (VII) Die/der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft, soweit beschlussmäßig nicht ein anderes bestimmt wird. Sie/er bedient sich dazu der Einrichtungen des Vereins und der für ihn tätigen Mitarbeiter/innen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Laufende und dringliche Angelegenheiten einzelner Einrichtungen des Vereins

- (I) Die Vorstandschaft kann durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder eine/n Geschäftsführer/in oder Verwalter/in für (eine) einzelne Einrichtung(en) des Vereins (im Sinne von § 2 Abs. 3 Ziff. 1 mit 3) berufen und mit der selbständigen Erledigung gewisser Vorstandsaufgaben, insbesondere der (einfachen, dringlichen unaufschiebbaren) Geschäfte der laufenden Verwaltung bzgl. der betreffenden Einrichtung(en), beauftragen. Macht die Vorstandschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat sie hierfür gleichzeitig entsprechende Richtlinien aufzustellen, in denen insbesondere zum Ausdruck zu kommen hat, dass der/die 1. Vorsitzende von all jenen Geschäften, die der/die Geschäftsführer/in oder Verwalter/in erledigt/erledigen, von all jenen Anordnungen, sonstigen Maßnahmen, die er/sie getroffen hat/haben, der Vorstandschaft jeweils in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben hat. Das Protokoll hat über die aufgestellten Richtlinien im einzelnen Aufschluss zu geben.
- (II) Die Vorstandschaft kann Beschlüsse nach Abs. 1 jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder ändern oder aufheben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit der Vorstandschaft nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- (II) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl der Vorstandschaft nach § 10 Abs. 1, Ziff. 1 bis 5
 2. die Wahl der Rechnungsprüfer
 3. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 4. die Anerkennung der Jahresrechnung nach dem Bericht der Rechnungsprüfer(innen) nach § 15a Abs II
 5. die Entlastung der Vorstandschaft
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Willensbildung der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich einmal sowie dann schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils die Vorstandschaft nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn zehn vom Hundert der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung.
- (III) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden - soweit nicht Gesetz oder Satzung ein anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (IV) Der/die 1. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie rechtzeitig schriftlich ein und führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- (V) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder ersehen lässt. Im übrigen gelten § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Haushaltsplan

- (I) Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (II) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Kalenderjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in den Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (III) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben im Bewilligungszeitraum erforderlich ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und ermächtigt die Vorstandschaft, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (IV) Der Haushaltsplan ist zu Beginn des Kalenderjahres von der Vorstandschaft zu genehmigen. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden. Das Vermögen und die Schulden des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.
- (V) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind der Vorstandschaft bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich. Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (VI) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und beschlossen worden, so ist, bis dies der Fall ist, die Vorstandschaft ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 1. den Vereinszweck weiterzuführen
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen und
 3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 15 Jahresrechnung

- (I) Über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (II) Die Rechnung hat nachzuweisen
 1. die für das Geschäftsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes
 2. die am Ende des Geschäftsjahres verbliebenen Restbeträge und
 3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

§ 15a Die Rechnungsprüfung

- (I) Von der Mitgliederversammlung werden auf Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- (II) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und in diesem Zusammenhang auch die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 16 Satzungsänderung

- (I) Eine Änderung der Satzung bedarf jeweils eines mit Mehrheit von 80 von Hundert der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
- (II) Eine gemäß Abs. 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmungen ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.
- (III) Eine Satzungsänderung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. und des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V.

§ 17 Auflösung

- (I) Der Verein kann durch Beschluss je der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 80 v. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (II) Die Auflösung des Vereins bedarf der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. und des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V.

§ 18 Anfallberechtigung

- (I) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen prozentual der katholischen und evangelischen Einwohner den Kirchengemeinden:
 - Katholische Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt in Türkenfeld
 - St. Johann Baptist in Zankenhausen und
 - Evang.-Luth. Kirchengemeinde Grafrath, Ortsteil Türkenfeld/Zankenhausenzu, die es im Sinne des Vereinszweckes unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Eine andere Verwendung ist unzulässig.
- (II) Eine gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.